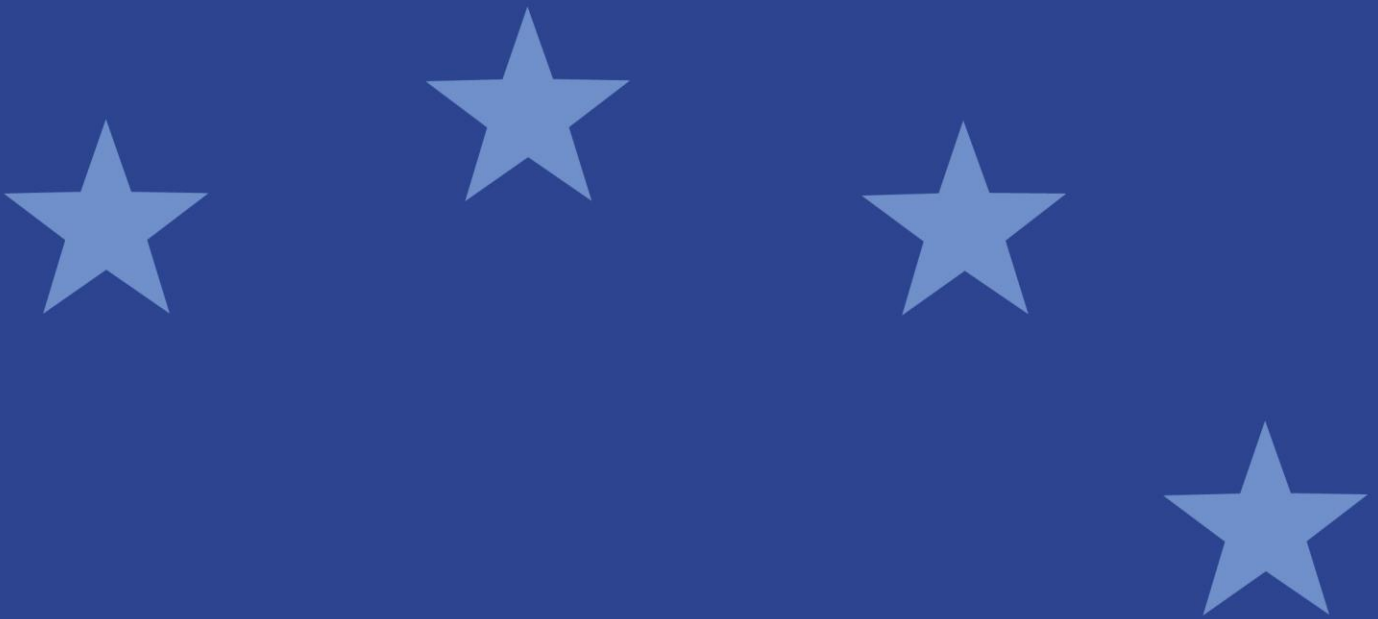




European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

**Regeln und Verfahren bei Ausfällen von Teilnehmern eines
Zentralverwahrers**



Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Begriffsbestimmungen	4
3	Zweck	5
4	Compliance- und Mitteilungspflichten	7
4.1	Status der Leitlinien	7
4.2	Mitteilungspflichten	7
5	Leitlinien	8
5.1	Festlegung der Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers	8
5.2	Regelmäßige Tests und Überprüfungen von Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers	11

1 Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien sind auf zuständige Behörden anwendbar.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten im Zusammenhang mit den Regeln und Verfahren, die der Zentralverwahrer für den Fall des Ausfalls eines Teilnehmers gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorsieht.

Wann?

3. Diese Leitlinien finden ab dem Datum zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU Anwendung.

2 Begriffsbestimmungen

4. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

<i>Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/392 der Kommission</i>	Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer
<i>CPSS-IOSCO-Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen</i>	Im April 2012 vom Ausschuss für Zahlungs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payment and Settlement Systems – CPSS) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtskommissionen (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) herausgegebene Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen
<i>Richtlinie 98/26/EG</i>	Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen
<i>Kommission</i>	Europäische Kommission
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>Verordnung (EU) Nr. 909/2014</i>	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung Nr. 236/2012
<i>Verordnung (EU) Nr. 1095/2010</i>	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission

3 Zweck

5. Zweck dieser Leitlinien ist es, eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu gewährleisten. Insbesondere soll durch diese Leitlinien sichergestellt werden, dass die Zentralverwahrer eindeutige, wirksame Regeln und Verfahren festlegen und anwenden, mit denen der Ausfall eines jeden Teilnehmers bewältigt werden kann (dies gilt für alle Arten von Teilnehmern, einschließlich Teilnehmern, bei denen es sich um Zentralverwahrer oder andere Arten von Marktinfrastrukturen handelt, und in jenen Mitgliedstaaten, die indirekte Teilnehmer gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 98/26/EG als Teilnehmer einstufen, auch für indirekte Teilnehmer).
6. Da der Begriff „*Ausfall*“ an sich bereits in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf einen Teilnehmer als „*eine Situation, in der gegen einen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren (...) eröffnet wird*“ definiert ist, muss er in diesen Leitlinien im Zusammenhang mit Teilnehmern nicht mehr weiter ausgeführt werden. Es geht lediglich darum, Hinweise zu den Schritten zu geben, die ein Zentralverwahrer festlegen und beim Auftreten eines solchen Ausfalls umsetzen sollte.
7. Die Richtlinie 98/26/EG definiert „Insolvenzverfahren“ als „eine Kollektivmaßnahme gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes, die ergriffen wird, um den betreffenden Teilnehmer entweder zu liquidieren oder zu sanieren, sofern die Maßnahme zur Aufhebung oder Einschränkung der Befugnis des Teilnehmers führt, Zahlungen oder sonstige Verfügungen vorzunehmen“ (Artikel 2 Buchstabe j), und den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer als den Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des zuständigen Gerichts bzw. der zuständigen Behörde ergangen ist (Artikel 6 Absatz 1). Richtlinie 98/26/EG sieht außerdem vor, dass diese Behörde in einem solchen Fall unverzüglich die jeweilige Behörde, die von ihrem Mitgliedstaat benannt worden ist, von dieser Entscheidung in Kenntnis setzt, und dass der Mitgliedstaat unverzüglich den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, die anderen Mitgliedstaaten und die ESMA in Kenntnis setzt (Artikel 6 Absätze 2 und 3).
8. Wie aus Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 hervorgeht, sollte die ESMA bei der Ausarbeitung von Leitlinien zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 Kohärenz mit den CPSS-IOSCO-Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen gewährleisten.
9. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Geltungsbereich der CPSS-IOSCO-Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen weiter gefasst ist als jener der vorliegenden Leitlinien, da es dort heißt, dass eine Finanzmarktinfrastruktur in ihren Regeln und Verfahren festlegen sollte, unter welchen Umständen der Ausfall eines Teilnehmers eintritt. Dabei ist sowohl ein finanzieller als auch ein operationeller Ausfall zu berücksichtigen, wobei ein operationeller Ausfall dann vorliegt, wenn ein Teilnehmer aufgrund eines operationellen Problems wie eines Fehlers in seinen IT-Systemen nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

10. Festzuhalten ist, dass es – obwohl sich die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auf eine eher eng gefasste Definition des Begriffs „Ausfall“ beruft – Zentralverwahrern trotzdem gestattet ist, neben der Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens auch andere Verfahren zur Bewältigung von Ereignissen, die ihren Teilnehmern zustoßen können, einzurichten.

4 Compliance- und Mitteilungspflichten

4.1 Status der Leitlinien

11. Das vorliegende Dokument enthält gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlichte Leitlinien. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
12. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien bestimmt sind, sollten diese umsetzen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraxis übernehmen und ihre Einhaltung durch die Zentralverwahrer überwachen.

4.2 Mitteilungspflichten

13. Die zuständigen Behörden, auf welche diese Leitlinien Anwendung finden, müssen der ESMA innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website der ESMA (CSDR.Notifications@esma.europa.eu) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien folgen oder zu folgen beabsichtigen bzw. deren Nichteinhaltung begründen.
14. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen steht auf der ESMA-Website zur Verfügung.

5 Leitlinien

5.1 Festlegung der Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers

5.1.1 Vorgehensweise zur Festlegung der Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers

1. In die Ausarbeitung seiner Regeln und Verfahren für den Ausfall eines jeden von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems sollte ein Zentralverwahrer alle betroffenen Interessengruppen einbeziehen, darunter u. a. seine Teilnehmer (etwa durch die Konsultation seiner Nutzerausschüsse), andere relevante Marktinfrastrukturen (Zentralverwahrer, Abwickler der Geldseite von durch den Zentralverwahrer abgewickelte Wertpapiergeschäfte, zentrale Gegenparteien und Handelsplätze) sowie – bei der Verwendung einer gemeinsamen Abwicklungsinfrastruktur – den Betreiber dieser Infrastruktur.
2. Die Regeln und Verfahren eines Zentralverwahrers bei Ausfällen sind von dessen Leitungsorgan zu genehmigen.

5.1.2 Kenntnisnahme vom Ausfall eines Teilnehmers

3. Die Umsetzung der Regeln und Verfahren eines Zentralverwahrers bei Ausfällen ist einzuleiten, sobald ein Zentralverwahrer den Ausfall eines Teilnehmers festgestellt hat und alle angemessenen Maßnahmen getroffen hat, diesen zu verifizieren.
4. Ein Zentralverwahrer kann über den Ausfall eines seiner Teilnehmer in Kenntnis gesetzt werden, nämlich durch den Teilnehmer selbst, durch die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 98/26/EG im Mitgliedstaat des Zentralverwahrers benannte Behörde, durch die zuständige Behörde des Zentralverwahrers, durch die zuständige Behörde des ausgefallenen Teilnehmers oder jede andere Person, die über das Vorhandensein des Ausfalls informiert ist, wie eine zentrale Gegenpartei, ein Handelsplatz, ein verbundener Zentralverwahrer oder der Betreiber einer vom Zentralverwahrer verwendeten gemeinsamen Abwicklungsinfrastruktur.
5. Zu diesem Zweck sollte der Zentralverwahrer seine Teilnehmer auffordern, ihm ihren Ausfall so rasch wie möglich mitzuteilen, und festlegen, über welche Kanäle entsprechende Meldungen erfolgen sollen.
6. Sobald der Zentralverwahrer über den Ausfall eines Teilnehmers in Kenntnis gesetzt wird, sollte er diese Informationen einschließlich der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Einzelheiten und der Informationsquelle an seine zuständige Behörde übermitteln. Im Anschluss daran sollte er der zuständigen Behörde so schnell wie möglich zumindest die weiteren nachstehend angeführten Informationen zukommen lassen:

- Art des Teilnehmers, der vom Ausfall betroffen ist (d. h. Angaben wie Rechtsstellung, Lizenz, Tätigkeit, ob es sich um einen wichtigen Teilnehmer im Sinne von Artikel 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission handelt),
- Gesamtvolumen und -wert der offenen Abwicklungsanweisungen des ausgefallenen Teilnehmers, und – wenn möglich – jener, deren Abwicklung scheitern könnte, wobei der „Wert“ gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission am Tag des Ausfalls zu berechnen ist,
- Art der Transaktionen und Finanzinstrumente (anhand der in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission verwendeten Kategorien), auf die sich diese Anweisungen beziehen,
- gegebenenfalls: in welcher gemeinsamen Abwicklungsinfrastruktur die Abwicklungsanweisungen des ausgefallenen Teilnehmers verarbeitet werden und, wenn bekannt, etwaige andere Indikatoren zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten des ausgefallenen Teilnehmers,
- Anzahl der Kunden des ausgefallenen Teilnehmers, sofern dem Zentralverwahrer bekannt, und
- Angaben über etwaige wesentliche Gefahren, die ein solcher Ausfall mit sich bringen kann.

5.1.3 Maßnahmen, die ein Zentralverwahrer bei einem Ausfall ergreifen kann

7. Ein Zentralverwahrer sollte in seinen Regeln und Verfahren für den Ausfall eines Teilnehmers festhalten, welche Maßnahmen unter diesen Umständen ergriffen werden können. Dazu zählen auch die Maßnahmen zur Begrenzung von Verlusten und Liquiditätsengpässen zum Zeitpunkt und nach dem Ausfall eines Teilnehmers. Der Zentralverwahrer sollte festlegen, ob diese Maßnahmen automatisch eingeleitet werden oder fallweise darüber entschieden wird.
8. Zu diesen Maßnahmen können – soweit nach anwendbarem Recht zulässig und insbesondere im Einklang mit den Vorschriften über die Wirksamkeit von Abrechnungen gemäß Richtlinie 98/26/EG – zählen:
 - (a) Änderungen der üblichen Abrechnungspraktiken, wie die Blockierung der Eingabe von zusätzlichen Abwicklungsanweisungen durch den ausgefallenen Teilnehmer in die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, Aussetzung der Abwicklung nicht wirksamer Abwicklungsanweisungen oder Einschränkung bestimmter Funktionen, die auf die Abwicklungsanweisungen dieses Teilnehmers angewendet werden können, wie die Angabe eines Enddatums für die Wiederverwendung einer Abwicklungsanweisung;

(b) Nutzung von finanziellen Mitteln durch den Zentralverwahrer: Bei Bedarf sollte der Zentralverwahrer in seinen Regeln und Verfahren festlegen, um welche finanziellen Mittel es sich handelt (z. B. bei einem Zentralverwahrer ohne Banklizenz ein Garantiefonds, wenn vorhanden, oder bei einem Zentralverwahrer, der zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen ist, die von seinen Teilnehmern bereitgestellten Sicherheiten), in welcher Reihenfolge diese verwendet würden und mit welchen Maßnahmen und Verfahren diese Mittel nach einem Ausfall zeitgerecht wieder aufgestockt werden.

9. In den Regeln und Verfahren eines Zentralverwahrers bei Ausfällen sollten die Folgen der Maßnahmen, die in Bezug auf die Abwicklungsanweisungen und Verrechnungskonten ausgefallener und nicht ausgefallener Teilnehmer getroffen werden können, beschrieben werden.

5.1.4 Umsetzung der Regeln und Verfahren bei Ausfällen

10. Der Zentralverwahrer sollte die Kriterien für die Auswahl aller in seinen Regeln und Verfahren bei Ausfällen angeführten Maßnahmen festlegen.
11. Der Zentralverwahrer sollte über Regeln und Verfahren verfügen, welche die Verantwortungsbereiche der verschiedenen Parteien beim Ausfall eines Teilnehmers sowohl innerhalb als auch – gegebenenfalls – außerhalb der Einrichtung klar definieren, und sein Personal schulen und ihm Leitlinien zur Umsetzung der Regeln und Verfahren bei Ausfällen an die Hand geben. Die Regeln und Verfahren sollten zu diesem Zweck Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bestimmen und sich mit Fragen der Kommunikation und Dokumentation sowie des Informationsbedarfs, Datenzugriffs und der Koordinierung mit anderen Einrichtungen (darunter z. B. andere Marktinfrastrukturen sowie, bei Zentralverwahrern, die eine gemeinsame Abwicklungsinfrastruktur verwenden, der Betreiber dieser Infrastruktur) beschäftigen.

5.1.5 Mitteilungen über die Umsetzung der Regeln und Verfahren bei Ausfällen

12. Die Regeln und Verfahren eines Zentralverwahrers bei Ausfällen sollten Folgendes vorsehen:
- (a) Der Zentralverwahrer sollte seine zuständige Behörde und den ausgefallenen Teilnehmer so bald wie möglich über die vom Zentralverwahrer aufgrund des Ausfalls zu treffenden oder bereits getroffenen Maßnahmen in Kenntnis setzen.
- (b) Der Zentralverwahrer sollte die nachstehenden Einrichtungen so bald wie möglich über die vom Zentralverwahrer aufgrund des Ausfalls getroffenen Maßnahmen informieren:
- i. seine zuständigen Behörden;

- ii. die ESMA;
 - iii. seine nicht ausgefallenen Teilnehmer;
 - iv. die Handelsplätze und zentralen Gegenparteien, für die der Zentralverwahrer tätig ist;
 - v. den Betreiber der vom Zentralverwahrer verwendeten gemeinsamen Abwicklungsinfrastruktur;
 - vi. die verbundenen Zentralverwahrer.
13. Die den in Absatz 26 Buchstabe b Ziffern iii bis vi genannten Einrichtungen übermittelten Informationen sollten keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG beinhalten¹ (hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen es sich beim ausgefallenen Teilnehmer um eine natürliche Person handelt).

5.2 Regelmäßige Tests und Überprüfungen von Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers

14. Die Regeln und Verfahren eines Zentralverwahrers bei Ausfällen sollten Vorgehensweisen und Zeitpläne zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit und Machbarkeit enthalten.
15. Ein Zentralverwahrer sollte solche Tests, soweit erforderlich, zumindest jährlich und jedenfalls nach allen wesentlichen Änderungen der Regeln und Verfahren des Zentralverwahrers bei Ausfällen oder auf Ersuchen seiner zuständigen Behörde für jedes der von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme mit einer angemessenen Auswahl seiner Teilnehmer, relevanten Marktinfrastrukturen (Zentralverwahrer, Abwickler der Geldseite von Wertpapiergeschäften durch den Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien und Handelsplätze) und anderen Einrichtungen (wie dem Betreiber einer vom Zentralverwahrer verwendeten gemeinsamen Abwicklungsinfrastruktur oder Drittparteien, an welche die Erbringung von Dienstleistungen ausgelagert wurde, usw.) durchführen. Die zuständige Behörde des Zentralverwahrers kann auf Verlangen an solchen Tests teilnehmen.
16. Vor jedem Test sollte der Zentralverwahrer die Testparameter definieren. Soweit erforderlich, sind dabei die unterschiedlichen Arten von Teilnehmern (hinsichtlich Volumen, Tätigkeit usw.), in unterschiedlichen Ländern oder Zeitzonen angesiedelte

¹ „personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbare wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind“; Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Teilnehmer, Teilnehmer mit unterschiedlichen Arten von Konten (Omnibus- und Einzelkunden-Kontentrennung) und die relevanten Marktinfrastrukturen zu berücksichtigen. Ein solcher Test sollte eine Simulation und eine Überprüfung der Kommunikationsverfahren beinhalten. Wenn von der zuständigen Behörde verlangt, kann ein Zentralverwahrer der zuständigen Behörde die für den Test vorgesehenen Parameter im Vorfeld vorlegen.

17. Offenbart ein Test Schwächen in den Regeln und Verfahren bei Ausfällen, sollten diese vom Zentralverwahrer entsprechend überarbeitet werden. Zeigt sich bei einer Simulation, dass es an Wissen oder an der Bereitschaft zur Anwendung der Regeln und Verfahren bei Ausfällen seitens der Teilnehmer oder anderer Marktinfrastrukturen fehlt, sollte der Zentralverwahrer sicherstellen, dass diese Einrichtungen ordnungsgemäß informiert werden und Maßnahmen zur Behebung der Probleme treffen.
18. Die Ergebnisse der Tests und etwaige ins Auge gefasste Änderungen der Regeln und Verfahren bei Ausfällen sollten dem Leitungsorgan und dem Risikoausschuss des Zentralverwahrers sowie der zuständigen Behörde und den relevanten Behörden mitgeteilt werden. Außerdem sollte der Zentralverwahrer seinen Teilnehmern gegenüber zumindest eine Zusammenfassung der Testergebnisse und etwaiger ins Auge gefasster Änderungen der Regeln und Verfahren bei Ausfällen veröffentlichen.